Bürgergemeinde Wolfwil

Reglement über die Abgabe von Industrieland im Baurecht durch die Bürgergemeinde Wolfwil

§ 1 Ziel und Zweck	Zur Förderung und zur Erhaltung des Gewerbes und der Industrie gibt die Bürgergemeinde Wolfwil das im Bauzonenplan liegende Land für Bauzwecke im Baurecht ab.
§ 2 Landabgabe/Kompetenz	Der Bürgerrat kann im Rahmen der Finanzkompetenz (Gemeindeordnung §27 b) Industrieland im Baurecht an Baurechtsbewerber abgeben. Wird die Finanzkompetenz überschritten, muss Industrieland auf Antrag des Bürgerrates an der Gemeindeversammlung abgegeben werden.
§ 3 Gesuchstellung	Baulandgesuche sind schriftlich an das Präsidium zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Ein Vorprojekt sowie ein Finanzierungsausweis sind beizulegen.
§ 4 Zuteilung	Es Vorrang haben Betriebe mit mehreren Arbeitsplätzen und/oder einem Angebot an Ausbildungsplätzen, ebenso Unternehmen mit geringer Umweltbelastung. Das Steuerdomizil muss die Gemeinde Wolfwil sein. Der Gemeinderat teilt die benötigte Baufläche gemäss Vorprojekt des Gesuchstellers innerhalb der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche zu.
§ 5 Erschließung	Die Baurechtsparzelle wird nach Perimeterreglement voll erschlossen an die Baurechtsberechtigten abgegeben. Die Feinerschließung des Grundstückes hat der Baurechtsberechtigte zu tragen.
§ 6 Baurechtsberechtigte	Die Bürgergemeinde gibt Industrieland im Baurecht an Interessierte ab. Einheimische haben Vorrang.
§ 7 Anrecht	Eigentümern von nicht überbautem Land in der Industrie- und Gewerbezone wird keine Bauparzelle abgegeben.

Genehmigt an Bürgerratssitzung vom 14. März 2005 ur